

## Absenzen und Urlaub – Regelung

Die Abwesenheits- und Dispensationsrichtlinien der Schule Alberswil basieren auf dem Gesetz über die Volksschulbildung §15, §21 und der Verordnung zum Gesetz über die Volksschulbildung §2, §10, §11, §12.

### Grundsätzliches:

Die Erziehungsberechtigten sorgen für den regelmässigen Schulbesuch der ihnen unterstellten Kinder.

Schulversäumnisse sind **vor** Unterrichtsbeginn zu melden. Dies gilt insbesondere für krankheitsbedingte Absenzen und dient der Sicherheit über den Aufenthaltsort der Schülerinnen und Schüler. Über Art und Ablauf der Meldung informiert jeweils die Klassenlehrperson zu Beginn des Schuljahres.

### Als Entschuldigungsgrund gilt:

Hochzeit, Krankheit, Todesfall in der Familie, Notfall (der den Besuch der Schule wesentlich erschwert oder verunmöglicht).

### Entschuldigungen sind immer zu melden.

Schulversäumnisse, die **nicht innert 4 Tagen** nach dem Beginn der Absenz begründet werden, gelten als unentschuldigte Absenzen.

### Urlaubsgesuch:

Für voraussehbare Schulversäumnisse ist rechtzeitig eine Bewilligung einzuholen (Urlaubsgesuch). Die Bewilligung individueller, begründeter Urlaubsgesuche bis zu 2 Wochen erfolgt durch die **Schulleitung**. Das entsprechende Formular kann bei der Klassenlehrperson oder über die Website der Schule bezogen werden und muss mindestens **6 Wochen** vor dem Urlaubsbeginn (bei Urlauben bis zu 2 Wochen) und mindestens **4 Monate** vorher (bei Urlauben ab 2 Wochen) bei der **Schulleitung** eingereicht werden. Dazu gelten folgende Richtlinien: Schülerinnen und Schüler haben während ihrer Volksschulzeit (inkl. Kindergarten) die Möglichkeit, im Gesamten einen Urlaub von total 4 Wochen zu beziehen. Davon höchstens einmal während der Sekundarstufe. Die Bewilligung des Urlaubs wird aus Gleichbehandlungsgründen nicht vom Leistungsvermögen der Schülerinnen und Schüler abhängig gemacht.

### Jokerhalbtage:

Pro Schuljahr haben die Erziehungsberechtigten das Recht, ihr Kind ohne nähere Begründung schriftlich für 4 Halbtage von der Schule abzumelden (Joker-Halbtage). Das entsprechende Formular kann bei der Klassenlehrperson oder über die Website der Schule bezogen werden und muss der Klassenlehrperson **mindestens eine Woche vor dem Urlaubsdatum** abgegeben werden. Nichtbezogene Halbtage verfallen am Ende des entsprechenden Schuljahres. **Es werden keine Joker-Halbtage vor oder nach einem Urlaub und/oder Schulferien gewährt.**

**Allgemein gilt:**

**Der verpasste Unterrichtsstoff muss von den Schülerinnen und Schülern in eigener Verantwortung nachgeholt werden.** Die Lehrpersonen stellen lediglich Arbeitsblätter und Aufgaben zur Verfügung. Die Lehrpersonen sind nicht verpflichtet, Nachhilfeunterricht zu geben. Verpasste Testarbeiten müssen nachgeholt werden. Gesuche können abgewiesen werden, wenn sich Schülerinnen und Schüler wiederholt ordnungswidrig verhielten oder bei einem vorgängigen Bezug von Joker-Halbtagen/Urlaub die Verpflichtungen (Stoff nacharbeiten etc.) nicht erfüllt wurden. Dasselbe gilt, wenn bereits viele Absenzen verzeichnet wurden. Joker-Halbtage und Urlaube gelten als entschuldigte Absenzen und werden entsprechend im Zeugnis vermerkt.

**Gültigkeit:**

Diese Regelung hat per 01.08.2022 Gültigkeit.

Alberswil, 16. Februar 2022